

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
Stand 1/2005

**§ 1**

**Geltungsbereich – Vertragsgegenstand**

- 1) Diese AGB gelten für die Erbringung von Leistungen durch die Citotec GmbH & Co KG (im folgenden Gesellschaft) nach Maßgabe des zwischen ihr und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.
- 2) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die Gesellschaft nicht an, es sei denn, die Gesellschaft hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Gesellschaft in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos ausführt oder entgegennimmt.  
  
Abreden oder Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch die Gesellschaft bestätigt werden.  
  
Mündliche Abreden, Zusicherungen oder Zusagen sowie Veränderungen durch Angestellte oder sonstige Hilfspersonen der Gesellschaft, die über die von dem Vertragspartner mit der Gesellschaft geschlossene Vereinbarung hinausgehen, bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Organe der Gesellschaft.
- 3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

**§ 2**

**Angebot und Vertragsschluss (und Angebotsunterlagen)**

Der Auftrag des Vertragspartners stellt ein bindendes Angebot dar, das die Gesellschaft innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Auftrages bei der Gesellschaft durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvorschläge der Gesellschaft sind freibleibend, d.h. als Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Auftrages zu verstehen.

**§ 3**

**Preise und Zahlungsbedingungen**

- 1) Maßgeblich ist der vereinbarte Preis. Verbindliche Preisangaben erfolgen durch die Gesellschaft nur aufgrund eines schriftlichen Kostenvorschlages, in dem sämtliche Angaben und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Materialien im Einzelnen unter Angabe des Preises aufgeführt sind. Die Gesellschaft ist an einen solchen Kostenvorschlag gebunden, wenn ihr der Auftrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Kostenvorschlages beim Vertragspartner erteilt wird.  
  
Der Preis ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzüge zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.  
  
Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf dem Konto der Gesellschaft.  
  
Zahlungen werden nur in bar oder durch Banküberweisung akzeptiert.
- 2) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Gesellschaft anerkannt sind. Soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Vertragspartners stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3) Die Zahlung des Preises darf wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft benannter Sachverständiger. Dieser entscheidet über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach der Quote des jeweiligen Unterliegens des Vertragspartners oder der Gesellschaft.

**§ 4**

**Leistungszeit**

Sind von der Gesellschaft Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und/oder sind derartige Fristen zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung und im Umfang ihrer Wirkung.

Soweit eine Mitwirkung des Vertragspartners und/oder eines Dritten notwendig und/oder vereinbart ist, beginnen die in diesem Paragraphen bezeichneten Fristen nicht zu laufen, bevor der Vertragspartner und/ oder Dritte seine Mitwirkungshandlung erfüllt hat.

**§ 5**

**Haftung für Mängel**

- 1) Für etwaige Mängel leistet die Gesellschaft Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert.
- 2) Das Recht auf Rücktritt steht dem Vertragspartner nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- 3) Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 6.
- 4) Garantien im Rechtssinne erhält der Vertragspartner durch die Gesellschaft nicht.

**§ 6**

**Haftung für Schäden**

- 1) Die Haftung der Gesellschaft für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Vertragspartners, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Gesellschaft für jeden Grad des Verschuldens.
- 2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.
- 3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Abnahme des Werkes.
- 4) Soweit die Schadensersatzhaftung der Gesellschaft ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**§ 7**

**Verjährung eigener Ansprüche**

Die Ansprüche der Gesellschaft auf Zahlung des Werklohns verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

**§ 8**

**Form von Erklärungen**

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Vertragspartner gegenüber der Gesellschaft oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

**§ 9**

**Rechtswahl – Gerichtsstand**

- 1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz der Gesellschaft zuständige Gericht.